

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d7a43400-1df6-3286-b8a9-ef3f12232a99>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	StrlSchV
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	751-24-2

## § 6 StrlSchV - Genehmigungsfreier Besitz von Kernbrennstoffen

(1) Die Vorschriften des [§ 5 Absatz 2 bis 4 des Atomgesetzes](#) sind auf diejenigen nicht anzuwenden, der

1. mit Kernbrennstoffen
  - a) nach [§ 5 Absatz 1](#) in Verbindung mit [Anlage 3 Teil B Nummer 1 oder 2](#) ohne Genehmigung oder
  - b) auf Grund einer Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzesumgehen darf oder
2. Kernbrennstoffe
  - a) auf Grund von § 28 des Strahlenschutzgesetzes ohne Genehmigung oder
  - b) auf Grund einer Genehmigung nach § 27 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzesbefördern darf.

(2) Die Herausgabe von Kernbrennstoffen aus der staatlichen Verwahrung nach [§ 5 Absatz 6 des Atomgesetzes](#) oder aus der genehmigten Aufbewahrung nach [§ 6 des Atomgesetzes](#) oder § 12 Absatz 1 Nummer 3 des Strahlenschutzgesetzes ist auch zulässig, wenn der Empfänger zum Besitz der Kernbrennstoffe nach Absatz 1 berechtigt ist oder wenn diese Kernbrennstoffe zum Zweck der Ausfuhr befördert werden sollen.

